

Geschäftsordnung

Nach § 50 NGO in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und gemäß Hauptsatzung vom 07.11.2001 beschließt der Rat des Fleckens Delligsen die folgende Geschäftsordnung für den Rat/Ortsrat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1 Einberufung des Rates/Ortsrates

1. Der Bürgermeister (der Ortsbürgermeister) lädt die Ratsmitglieder (Mitglieder des Ortsrates) schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen (Ortsratssitzungen) sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat/Ortsrat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Die Ratssitzungen sind möglichst abwechselnd in den einzelnen Ortschaften abzuhalten.
3. Die Einberufung zu einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 45 NGO in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.

§ 2 Tagesordnung

1. Der Bürgermeister (der Ortsbürgermeister) stellt die Tagesordnung auf. Wird die Tagesordnung von einer ehrenamtlichen Vertreterin oder einem ehrenamtlichen Vertreter aufgestellt, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter herzustellen; diese oder dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern (Mitgliedern des Ortsrates) sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
2. Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
3. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern (Mitglieder des Ortsrates) nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

4. Steht der Erlass der Haushaltssatzung auf der Tagesordnung des Rates, so sind die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit den gesetzlich vorgesehenen Anlagen den Mitgliedern des Rates mindestens 10 Tage vor der Ratssitzung zuzusenden.
5. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat (Ortsrat) in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder (Mitglieder des Orsrates) anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates (Orsrates) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

1. Die Sitzung des Rates (Orsrates) sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
2. An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
3. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates (Orsrates) von dem jeweiligen Ratsmitglied (Mitglied des Orsrates) zugelassen werden.
4. Vor einer öffentlichen Ratssitzung (Ortsratssitzung) findet eine Einwohnerfragestunde von bis zu 15 Minuten statt. Der Rat (Ortsrat) kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von der Ratsvorsitzenden / dem Ratsvorsitzenden (dem Ortsbürgermeister) geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem Bürgermeister beantwortet. Ort und Zeit der Einwohnerfragestunde sind eine Woche vorher nach § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung öffentlich bekannt zu geben.
5. Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Ratsmitgliedern kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 26 NGO) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 4 Sitzungsleitung

1. Der/Die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Über die Vertretung des/der Ratsvorsitzenden entscheidet der Rat durch Beschluss. Sind der/die Vertreter des Ratsvorsitzenden verhindert, so wählt der Rat (Ortsrat) in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten (Mitgliedern des Orsrates).

2. Die Ratsmitglieder (Mitglieder des Orsrates) sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates (Orsrates) teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n (den Ortsbürgermeister) rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied (Mitglied des Orsrates) eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden (dem Ortsbürgermeister) vorher anzeigen.
3. Der/Die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seinen/ihren Vertreter/in ab.
4. Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder (Mitglieder des Orsrates)
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
9. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf (§ 3 Abs. 5 Satz 2)
10. Behandlung der Tagesordnungspunkte
11. Behandlung von Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

1. Ratsmitglieder (Mitglieder des Ortsrates) und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
2. Der/Die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
3. In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
4. Mit Zustimmung des Rates (Ortsrates) kann der/die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied (Mitglied des Ortsrates), das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
5. Der Bürgermeister oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
6. Der Bürgermeister ist auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Bürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
7. Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

1. Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
 - auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung
 - auf Unterbrechung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf Überweisung an einen Ausschuss
 - auf Nichtbefassung
2. Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag

ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

2. Der/Die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahrenen haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder (Mitglieder des Orsrates) ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
6. Der/Die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) bestimmt zwei Stimmzähler/innen).

§ 9 Wahlen

1. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes (Mitgliedes des Orsrates) ist geheim zu wählen.
2. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

1. Jedes Ratsmitglied (Mitglied des Orsrates) ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister (den Ortsbürgermeister) und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
2. Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 11 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister eingereicht werden.

§ 11 Sitzungsordnung

1. (1) Der/Die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.

2. (2) Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
3. Verhält sich ein Ratsmitglied (Mitglied des Orsrates) ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied (Mitglied des Orsrates) bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) ein Ratsmitglied (Mitglied des Orsrates) in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausschlossenen stellt der Rat (Ortsrat) in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
4. Der Rat (Ortsrat) kann ein Ratsmitglied (Mitglied des Orsrates), das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat (Ortsrat) und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied (Mitglied des Orsrates) kann als Zuhörer/in teilnehmen.
5. Der/Die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
6. Der/Die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Niederschrift

1. Für die Abfassung der Niederschrift gilt § 49 NGO.
2. Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied (Mitglied des Orsrates) zugestellt werden. Die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
3. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern (Mitglieder des Ortsrates), die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern (Mitglieder des Ortsrates)
3. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO und dieser Geschäftsordnung.
4. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem/der Ratsvorsitzenden (dem Ortsbürgermeister) schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/Die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) unterrichtet unverzüglich den Rat (Ortsrat) sowie den Bürgermeister.

§ 14 Ausschüsse des Rates

1. Für die Ausschüsse gelten die §§ 52 und 53 NGO und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
2. Die Ausschüsse tagen öffentlich.
Sofern der Rat (Ortsrat) oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
3. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Mitglieder der Ausschüsse können bei Verhinderung des/der ordentlichen Vertreters/Vertreterin auch von jedem anderen Ratsmitglied der jeweiligen Fraktion/Gruppe vertreten werden. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter und den/die Vorsitzenden/e zu benachrichtigen.
4. Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
5. Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 15 Verwaltungsausschuss

1. Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 59 NGO. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.

2. Die regelmäßige Ladungsfrist (§1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwaltungsausschuss eine Woche.
3. Die Niederschriften des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 16 Geltung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 07.11.2001 aufgehoben.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister), wenn nicht der Rat (Ortsrat) die Entscheidung an sich zieht.
3. Der Rat (Ortsrat) kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder (Mitglieder des Ortsrates) von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Delligsen, den 31. Oktober 2003



Bürgermeister